

landwirtschaftlicher Betriebe festzulegen, nämlich die Voraussetzung, dass „zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und/oder dem örtlichen Haushalt bestehen“?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Verona (Italien), eingereicht am 30. August 2013 — Shamim Tahir/Ministero dell'Interno e Questura di Verona**

(Rechtssache C-469/13)

(2014/C 52/44)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Verona

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Shamim Tahir

*Beklagte:* Ministero dell'Interno e Questura di Verona

**Vorlagefragen**

- Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109 (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass die Voraussetzung des rechtmäßigen und ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalts im Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie, deren Erfüllung bei der Stellung des Antrags auf Erteilung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung durch Unterlagen nachzuweisen ist, auch auf eine andere Person als den Antragsteller, mit dem sie durch eine familiäre Beziehung im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Richtlinie verbunden ist, bezogen werden kann?
- Ist Art. 13 Satz 1 der Richtlinie 2003/109 dahin auszulegen, dass zu den günstigeren Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten dauernde oder unbefristete langfristige Aufenthaltsberechtigungen EG erteilen können, auch die Möglichkeit gehört, den rechtmäßigen und ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt der Person, die bereits die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben hat, im betreffenden Mitgliedstaat im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie auch bei deren Familienangehörigen im Sinne von Art. 2 Buchst. e der Richtlinie unabhängig von der Dauer des Aufenthalts dieser Angehörigen in

dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wird, für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu berücksichtigen?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2003/109/EG des Consiglio vom 25. November 2003, ABl. 2004, L 16, S. 44).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 6. November 2013 — Azienda Ospedaliero-Universitaria di Careggi-Firenze/Data Medical Service srl**

(Rechtssache C-568/13)

(2014/C 52/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Azienda Ospedaliero-Universitaria di Careggi-Firenze

*Rechtsmittelgegnerin:* Data Medical Service srl

**Vorlagefragen**

- Steht Art. 1 der Richtlinie 92/50 (<sup>1</sup>), auch im Licht des späteren Art. 1 Abs. 8 der Richtlinie 2004/18 (<sup>2</sup>), einer innerstaatlichen Vorschrift entgegen, die dahin ausgelegt wurde, dass die Rechtsmittelführerin in den vorliegenden Verfahren als Krankenhauseinrichtung, die eine wirtschaftlich tätige öffentliche Einrichtung ist, von der Teilnahme an den Ausschreibungen ausgeschlossen ist?
- Stehen die unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen — insbesondere die allgemeinen Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung, und der Verhältnismäßigkeit — einer innerstaatlichen Regelung entgegen, die einem Rechtssubjekt wie der Rechtsmittelführenden Krankenhauseinrichtung, die fortlaufend öffentliche Mittel erhält und unmittelbar mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betraut ist, ermöglicht, daraus einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern zu ziehen — wie die Höhe des angebotenen Preisnachlasses zeigt —, ohne dass gleichzeitig Korrekturmaßnahmen zur Verhinderung einer solchen Wettbewerbsverzerrung vorgesehen sind?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).